

Erläuternde Bemerkungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landwirtschaftliche Schulgesetz 2012 geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz 2012, LGBI. Nr. 88/2012, ist am 1. September 2012 in Kraft getreten und wurde seitdem mehrfach abgeändert. Die derzeit geltenden Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt, sodass umfassende Systemänderungen nicht erforderlich sind. Infolge einer Kompetenzänderung zugunsten des Bundes (vgl. die Kompetenzdeckungsklausel des § 1 des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2024 (LFBAG 2024), BGBl. I Nr. 42/2024) und des Außerkrafttretens des Tiroler Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000 ist aber eine Anpassung der im Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012 vorhandenen Verweisungen auf das nicht mehr in Geltung stehende Tiroler Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2000 an die aktuelle Rechtslage erforderlich. Die wesentlichen Regelungsschwerpunkte des Entwurfes sind daher:

- Anpassung der Verweisungen im Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012 hinsichtlich des nicht mehr in Geltung stehenden Tiroler Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000 an die geänderte Rechtslage,
- Einführung einer Möglichkeit zur Klassenteilung, sofern eine gewisse Anzahl an Schülern, die (entweder im Rahmen einer verlängerten Lehre oder einer Teilqualifikation) integrativ auszubilden sind, überschritten wird.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich in erster Linie aus Art. 14a Abs. 1 B-VG. Nach dieser Kompetenzbestimmung sind die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens Landessache, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Nach Art. 14a Abs. 4 lit. a und b B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung

- a) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen in den Angelegenheiten der Festlegung des Bildungszieles und von Pflichtgegenständen, der Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Schulpflicht und des Übertrittes von der Schule eines Landes in die Schule eines anderen Landes,
- b) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen in den Angelegenheiten der Festlegung der Aufnahmevoraussetzungen, des Bildungszieles, der Organisationsformen, des Unterrichtsausmaßes, der Pflichtgegenstände, der Unentgeltlichkeit des Unterrichts und des Übertrittes von der Schule eines Landes in die Schule eines anderen Landes.

C.

Mit dem Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes entstehen für das Land Tirol keine finanziellen Mehrbelastungen, da insbesondere davon auszugehen ist, dass auch bei etwaigen Klassenteilungen mit dem vorhandenen Personal sowie dem genehmigten Dienstpostenplan das Auslangen gefunden werden kann. Mit den vorliegenden Änderungen sind auch keine finanziellen Auswirkungen für den Bund oder die Gemeinden verbunden.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1 (Titel):

Mit dieser Änderung soll das Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz 2012 eine Buchstabenabkürzung erhalten.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 lit. d Z 3):

Die Dauer eines Berufsschullehrganges beträgt 420 Stunden, was bedeutet, dass wöchentlich mindestens 52,5 Unterrichtsstunden abgehalten werden müssten. Da dies weder aus pädagogischer noch aus schulorganisatorischer Sicht umsetzbar ist, soll die Mindestdauer eines Lehrganges von acht auf neun Wochen angehoben werden.

Zu den Z 3 (§ 10 Abs. 3 neu) und 13 (§ 111 Abs. 5 lit. a Z 1 neu):

Die vorgeschlagene Bestimmung und die dadurch bezweckte Vereinheitlichung des Unterrichtsendes am Freitag soll aus organisatorischen Gründen verankert werden. Nach der geltenden Rechtslage endet der Unterricht für Schüler mit praktischem und für Schüler mit theoretischem Unterricht nicht zur selben Zeit. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll diese Unterscheidung unter anderem aus Gründen der besseren Vereinbarkeit mit den Fahrplänen der öffentlichen Verkehrsmittel beseitigt werden (Z 3).

Die Entscheidung über die Unterrichtsdauer an Freitagen soll dem Schulgemeinschaftsausschuss obliegen, weshalb § 11 Abs. 5 lit. a entsprechend zu ergänzen ist (Z 13).

Zu den Z 4 (§ 12 erster Satz), 5 (§ 13 Abs. 1), 6 (§ 13 Abs. 2) und 10 (§ 42 Abs. 1 lit. a):

Mit Inkrafttreten des LFBAG 2024 trat gemäß § 61 Abs. 4 Z 7 leg. cit. das Tiroler Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2000, mit Ausnahme des § 16, außer Kraft. In der Folge wurden auch noch die bestehenden Teile des Gesetzes mit dem Gesetz LGBL Nr. 54/2024 aufgehoben. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der im Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012 vorhandenen Verweisungen auf das inzwischen nicht mehr in Geltung stehende Tiroler Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000 an die aktuelle Rechtslage erforderlich.

Zu Z 7 (Aufhebung des zweiten Satzes des § 36 Abs. 4):

Da diese Bestimmung obsolet geworden ist, soll sie aufgehoben werden.

Zu Z 8 (§ 39 Abs. 3 neu):

Es ist zunehmend festzustellen, dass bei landwirtschaftlichen Lehrberufen (Gartenbau und Forstwirtschaft) die Anzahl an Personen mit Benachteiligung steigt. Für jeden dieser Schüler bedarf es eines individuellen Lehrplans. Bei großen Klassen mit einem hohen Anteil an integrativ auszubildenden Schülern ist eine gehaltvolle, individuelle Ausbildung allerdings kaum umsetzbar. Um einen qualitativ hochwertigen Unterricht gewährleisten zu können, soll die Möglichkeit einer Klassenteilung geschaffen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Lehrpersonen nach wie vor ausreichend auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler eingehen können. Zudem sollen bei der Klassenteilung die Regelungen zur Klassenbildung nach § 40 Abs. 1 eingehalten werden.

Zu Z 9 (§ 40 Abs. 1):

Die hier geplanten Änderungen sollen insbesondere der Förderung der Inklusion von integrativ auszubildenden Schülern dienen.

Zu Z 11 (§ 63 Abs. 3 erster Satz):

Mit der Novelle LGBL Nr. 90/2020 zum Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012 wurden im § 9 Abs. 3 lit. g Herbstferien vom 27. bis inklusive 31. Oktober in das Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz 2012 implementiert. In dieser Zeit dürfen keine Prüfungen stattfinden. Die gegenständliche Bestimmung stammt aus einer Zeit, zu der es noch keine Herbstferien gab. Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass tatsächlich mindestens acht Wochen für die Absolvierung der Prüfung zur Verfügung stehen, da ansonsten immer eine Woche aufgrund der Herbstferien verloren ginge.

Zu Z 12 (§ 76 Abs. 2 neu):

Mit der Einfügung eines neuen Abs. 2 soll es Schülern der zehnten und elften Schulstufe ermöglicht werden, an vertiefenden Schwerpunktausbildungen teilzunehmen. Hierbei sollen Schwerpunkte, die bereits im Lehrplan vorgesehen sind, in Zusammenarbeit mit Partnern aus der lokalen Wirtschaft praktisch vertieft werden. Die Ermächtigung zur Festlegung solcher Schwerpunkte ergibt sich aus § 67 Abs. 1 und 2.

Zu Z 14 (§ 120 Abs. 1 und 2):

Die geplanten Änderungen sollen den Erfahrungen aus der Praxis Rechnung tragen.

Um die Aufgaben der Schulaufsicht, wie in § 120 Abs. 2 festgelegt, erfüllen zu können, ist die Mitwirkung eines Schulqualitätsmanagers (SQM) (für einzelne Fachrichtungen bzw. fachrichtungsübergreifend) erforderlich.

Zu Z 15 (§ 132 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung werden Verweise auf Bundesgesetze aktualisiert.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.